

Antrag

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bekräftigung der Empfehlungen des Abschlussberichts des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“

Der Bundestag wolle beschließen:

Einstimmig hat der 17. Bundestag am 2. September 2013 Beschlussempfehlung und Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zugestimmt und sich damit hinter die gemeinsamen von allen Fraktionen erarbeiteten Empfehlungen im Bewertungsteil gestellt.

Der Bundestag bekräftigt diesen Beschluss zu Beginn der neuen Wahlperiode und fordert die Bundesregierung auf, diese Empfehlungen zügig und umfassend umzusetzen. Für CDU, CSU und SPD ergibt sich dies bereits aus dem Koalitionsvertrag. Der Bundestag begrüßt die Absicht der Bundesregierung, im Dialog mit den Ländern Wege für die Umsetzung der Empfehlungen auch für den Zuständigkeitsbereich der Länder und ihrer Behörden zu erarbeiten. Die Ausschüsse des Deutschen Bundestages werden sich kontinuierlich und mit Nachdruck für die Umsetzung der Empfehlungen einsetzen. Die Fraktionen im Deutschen Bundestag werden dies im Rahmen der Gespräche unterstützen, die sie regelmäßig mit Fraktionen in den Landtagen führen.

Die vom Untersuchungsauftrag des 17. Bundestages gebotene und mit Erfolg praktizierte Zusammenarbeit aller Fraktionen im Untersuchungsausschuss hat die Unterschiede der politischen Überzeugungen nicht verwischt, sondern in ihrem Kern klarer hervortreten lassen. Die Mitglieder des Ausschusses sind über viele Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag stellten, unterschiedlicher Auffassung gewesen – so etwa

- beim Verfassungsschutz oder
- dem Einsatz von V-Personen.

Die gemeinsam erarbeiteten Untersuchungsergebnisse haben jedoch die Überzeugung wachsen lassen, dass – unabhängig von den bereits ergriffenen und eingeleiteten Maßnahmen – eine Reihe von Korrekturen und Reformen dringend geboten sind. Dazu haben die Mitglieder des Ausschusses die folgenden Empfehlungen gegeben:

I. Empfehlungen für den Bereich der Polizei

Nach den Feststellungen des Ausschusses war die polizeiliche Ermittlungsarbeit nicht ausreichend offen für unterschiedliche Ermittlungsrichtungen.

1. In allen Fällen von Gewaltkriminalität, die wegen der Person des Opfers einen rassistisch oder anderweitig politisch motivierten Hintergrund haben könnten, muss dieser eingehend geprüft und diese Prüfung an geeigneter Stelle nachvollziehbar dokumentiert werden, wenn sich nicht aus Zeugenaussagen, Tatortspuren und ersten Ermittlungen ein hinreichend konkreter Tatverdacht in eine andere Richtung ergibt. Ein vom Opfer oder Zeugen angegebenes Motiv für die Tat muss von der Polizei beziehungsweise der Staatsanwaltschaft verpflichtend aufgenommen und angemessen berücksichtigt werden. Es sollte beispielsweise auch immer geprüft werden, ob es sinnvoll ist, den polizeilichen Staatsschutz zu beteiligen und Informationen bei Verfassungsschutzbehörden anzufragen. Dies sollte in die Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sowie in die einschlägigen polizeilichen Dienstvorschriften aufgenommen werden.
2. Notwendig ist eine neue Arbeitskultur, die anerkennt, dass z. B. selbstkritisches Denken kein Zeichen von Schwäche ist, sondern dass nur derjenige bessere Arbeitsergebnisse erbringt, der aus Fehlern lernt und lernen will. Zentral ist dabei die Diskurs- und Kritikfähigkeit, d. h. es muss eine „Fehlerkultur“ in den Dienststellen entwickelt werden. Reflexion der eigenen Arbeit und Umgang mit Fehlern sollte daher Gegenstand der polizeilichen Aus- und Fortbildung werden. Mithilfe des Einsatzes von Supervision als Reflexions- und Beratungsinstrument für Polizeibeamten sollen die Erfolge der individuellen Bildungsmaßnahmen geprüft und nachhaltig gesichert werden. Rotation sollte als Führungsinstrument eingesetzt werden, um der Tendenz entgegenzuwirken, dass sich Dienststellen abschotten.
3. Die Überprüfung ungeklärter Straftaten auf Bezüge zu Rechtsterrorismus und insbesondere zur Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) muss mit Hochdruck vorangetrieben werden. Dabei sind entsprechend der Tatorte und Tatzeiten der vom Ausschuss beleuchteten Fälle Schwerpunkte zu setzen. Über die erzielten Zwischenergebnisse ist regelmäßig dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages zu berichten. Die teilweise eingeleitete Nachbewertung bisher fälschlich nicht der politisch motivierten Kriminalität Rechts zugeordneter Tötungsdelikte und Sprengstoffanschläge muss zeitnah zum Abschluss gebracht, ihre Ergebnisse transparent öffentlich gemacht und im Bundestag debattiert werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde die Gefahr des gewaltbereiten Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus auch vom polizeilichen Staatsschutz völlig falsch eingeschätzt. Die polizeiliche Analyse rechtsextremistischer Gewalt war fehlerhaft, das Lagebild dadurch unzutreffend. Die Erfassung rechtsmotivierter Straftaten erfolgt bislang rein polizeilich über das derzeitige Definitionssystem PMK (Politisch motivierte Kriminalität), das große Schwächen hat. Dies zeigt sich exemplarisch an der Debatte um die Anerkennung der Todesopfer rechter Gewalt seit 1990.

4. Notwendig ist die grundlegende Überarbeitung des „Themenfeldkatalogs PMK“ – unter Hinzuziehung von Expertenwissen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Zweitens rät der Ausschuss dazu, einen verbindlichen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Polizei und Justiz einzuführen (ggf. eine „Verlaufsstatistik PMK“) – zumindest bei PMK-Gewaltdelikten.
5. Ermittler unterschiedlicher Fachzuständigkeiten müssen dergestalt zusammenarbeiten, dass bei mutmaßlichen Straftätern deliktsübergreifend ihre Gefährlichkeit richtig eingeschätzt wird. Rädelführer der rechtsextremistischen Szene muss der Staatsschutz im Blick haben – was nach dem „Blood & Honour“-Verbot bei den Führungsfiguren der aufgelösten Organisation möglicherweise Kontakte zum Trio aufgedeckt hätte.

Nach den Feststellungen des Ausschusses war es ein Hindernis für die Ermittlungen zu der länderübergreifenden Tatserie der Česká-Morde, dass sie zwar koordiniert, aber nicht einheitlich geführt wurden. Erfolgreiche Ermittlungen in komplexen Fällen bei Beteiligung verschiedener Polizeidienststellen erfordern eine zentrale ermittlungsführende Dienststelle mit klar geregelten Weisungsbefugnissen. Der Ausschuss hat den Bericht über die Zusammenarbeit des Bundeskriminalamtes (BKA) und der Polizeien der Länder aus dem Jahr 2010 zur Kenntnis genommen und hält auch diese überarbeiteten Leitlinien noch nicht für ausreichend:

6. Zentrale Ermittlungsführung heißt nach Auffassung des Ausschusses keineswegs zwingend Ermittlungsführung durch das BKA. Auch für eine zentrale Ermittlungsführung durch eine Länderpolizei mit Weisungsrecht gegenüber bei anderen Länderpolizeien gebildeten regionalen Ermittlungsabschnitten müssen rechtliche Grundlagen geschaffen werden. Dies kann durch einen Staatsvertrag geschehen, den die Länder gegebenenfalls unter Beteiligung des Bundes schließen. Die jeweilige Zuständigkeit soll sich dabei so eng als möglich aus Kriterien der Tat oder Tatserie (Tatorte, Beginn, Häufigkeit von Einzeltaten) ergeben, aber auch die Kapazität der beteiligten Länderpolizeien berücksichtigen.
7. Die informationstechnischen Grundlagen für die notwendige Vernetzung aller an einer Ermittlung beteiligten Dienststellen müssen jederzeit sofort verfügbar sein. Es darf nicht nochmals vorkommen, dass Zeit und Kraft dafür verloren gehen, unterschiedliche Systeme wie „EASy“ und „INPOL Fall“ während einer laufenden Ermittlung zu verknüpfen. Die eingeleiteten Maßnahmen, die Interoperabilität der Datensysteme zu schaffen, müssen zügig zu einem guten, verfassungsrechtlich einwandfreien Ergebnis geführt werden.
8. Sowohl in Nürnberg wie in Köln haben sich die Ermittler auf den Irrweg locken lassen, die Täter müssten in der Nähe des Tatorts wohnen oder dort zumindest einen „Ankerpunkt“ haben. Zentral geführte Ermittlungen mit Weisungsrechten für regionale Ermittlungsabschnitte in anderen Bundesländern werden einer solchen örtlichen Verengung des Blickwinkels ebenso entgegenwirken wie ein besseres Verständnis von deutschlandweit und international agierenden rechtsextremen Netzwerken.
9. Bei komplexen Verfahren fallen häufig eine Vielzahl von Hinweisen, Spuren und Erkenntnissen an. Gleichzeitig besteht gerade bei schweren Straftaten mit ungeklärter Tatmotivation die Gefahr, dass die Ermittlungen von eingefahrenen Denkmustern geprägt sind und bleiben, so dass Ermittler Hinweisen und Spuren, welche in andere Richtungen deuten, mit geringerer Intensität nachgehen. Eine Organisationseinheit innerhalb der ermittlungsführenden Dienststelle, die sich der kontinuierlichen und kritischen Evaluation der einzelnen Ermittlungsschritte und Auswertungsergebnisse widmet, könnte rechtzeitig falsche Schwerpunktsetzungen oder unterlassene Ermittlungsansätze identifizieren und ihnen entgegenwirken.
10. Es sind zeitnah die Voraussetzungen zu schaffen, dass jederzeit eine bundesweite Abklärung möglich ist, wie viele untergetauchte Rechtsextremisten mit Haftbefehl gesucht und welche Straftaten ihnen zur Last gelegt werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses war der Umgang mit den Opfern und ihrem Umfeld im Rahmen der Ermittlungen in vielen Fällen nicht angemessen und sachgerecht.

11. Deutschlands Gesellschaft ist vielfältig – diese Vielfalt müssen die Polizeibehörden widerspiegeln, mit dieser Vielfalt müssen sie kompetent umgehen. Die Bemühungen, junge Menschen unterschiedlicher Herkunft für den Polizeiberuf zu gewinnen, müssen intensiviert werden.

12. „Interkulturelle Kompetenz“ muss ein fester und verpflichtender Bestandteil der Polizeiausbildung sein und zum professionellen Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt befähigen. Vordringlich die unmittelbaren Vorgesetzten der Kriminal- und Schutzpolizeibeamten sollen durch Aus- und Fortbildung sensibilisiert werden. Die Umsetzung der Aus- und Fortbildungsziele in der Praxis muss kontinuierlich überprüft werden.
13. Die Kommunikation mit Opfern beziehungsweise Hinterbliebenen, deren nächsten Angehörigen und ihnen nahestehender Personen ist eine – für die Opfer und ihre Angehörigen, für den Erfolg von Ermittlungen und das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat – wichtige Aufgabe, die von dafür speziell geschulten Beamten wahrgenommen werden soll.
14. Opferzeugen müssen, wenn sie bei Ermittlungen befragt werden oder selbst Anzeige erstatten, verpflichtend und wenn erforderlich in ihrer Muttersprache auf ihr Recht hingewiesen werden, dass neben einem Anwalt auch eine Person ihres Vertrauens an der Vernehmung teilnehmen kann. Dieser Hinweis muss dokumentiert werden.
15. Opfer mutmaßlich rassistisch oder anderweitig politisch motivierter Gewalt müssen, wenn sie Anzeige erstatten, Strafantrag stellen oder als Zeuge vernommen werden, auf die spezialisierten Beratungsangebote auch in freier Trägerschaft und auf Entschädigungsansprüche für Betroffene solcher Straftaten hingewiesen werden und deren Kontaktdaten ausgehändigt erhalten. Auch diese Hinweise müssen dokumentiert werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses haben neben strukturellen auch schwere individuelle Fehler zum Scheitern der Suche nach Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe seit dem 26. Januar 1998 geführt. Alle Organisationen und Institutionen müssen damit rechnen, dass immer wieder von Einzelnen Fehler gemacht werden – und sie müssen Vorsorge dafür treffen, dass solche Fehler erkannt und korrigiert werden können. Hier haben Behördenleitung und Fachaufsicht besondere Verantwortung.

16. Laufende, aber erfolglos bleibende Ermittlungen zu herausragend schweren Straftaten sollten nach einer bestimmten Zeit von Grund auf nochmals durch bisher nicht mit dem Fall befasste erfahrene Ermittler überprüft werden. Auch in diesem Zusammenhang ist die Entwicklung einer internen Fehlerkultur von besonderer Bedeutung.
17. Als ungelöst abgeschlossene Fälle schwerer Straftaten sollten bei Fortschritten insbesondere der technischen Ermittlungsmöglichkeiten daraufhin gesichtet werden, ob erfolgversprechende Ermittlungsansätze gewonnen werden können und dann gegebenenfalls neu aufgerollt werden („cold case units“).

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurden im Bundeskriminalamt vorhandene Daten und Recherchemöglichkeiten durch die Länderpolizeien für die Ermittlungen mehrfach nur unvollständig genutzt.

18. Zu den Zentralstellenaufgaben des BKA muss es deshalb künftig gehören, bei Anfragen zu schweren Straftaten zu prüfen, ob die gestellten Anfragen alle Informationsmöglichkeiten ausschöpfen, die das BKA bieten kann. Zu bestehenden zusätzlichen Informationsmöglichkeiten soll den ermittelnden Polizeidienststellen Beratung und Hilfeleistung angeboten werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde die Gefahr von Rechtsterrorismus auch vom polizeilichen Staatsschutz völlig falsch eingeschätzt.

19. Die Ermittlungen zu Fällen, die der Untersuchungsausschuss beleuchtet hat, sollen in der Aus- und Fortbildung für Polizisten aller Laufbahnen in Bund und Ländern in geeigneter Weise behandelt werden. In der Aus- und Fort-

bildung für Führungskräfte sollen die Fälle analytisch aufgearbeitet und szenarienmäßig durchgespielt werden.

20. In der Aus- und Fortbildung müssen Grundlagen für eine reibungslose Zusammenarbeit aller Polizeibehörden in der föderalen Sicherheitsarchitektur gelegt und Verständnis für die unterschiedlichen Aufgaben unterschiedlicher Sicherheitsbehörden geweckt werden.
21. Die Aus- und Fortbildung der Polizeien muss insbesondere für den Staatsschutz die Grundlage dafür legen, dass Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in ihrer Gefährlichkeit nicht unterschätzt werden. Zudem sollen in die Aus- und Fortbildung auch die Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden.

II. Empfehlungen für den Bereich der Justiz

Bei der Mehrheit der Straftaten, zu denen der Generalbundesanwalt (GBA) aktuell ermittelt und Anklage erhoben hat, hielt er sich nach dem Ergebnis seiner Prüfungen vor dem 4. November 2011 für nicht zuständig. Nach den Feststellungen des Ausschusses erfolgten die Prüfungen seiner Zuständigkeit durch den Generalbundesanwalt auf ungenügender Grundlage.

22. Beim Generalbundesanwalt müssen künftig Qualitätsstandards für die Prüfungsvorgänge seiner Zuständigkeit in Staatsschutzsachen (ARP-Vorgänge) gelten. Diese Prüfungsvorgänge müssen den jeweils aktuellen polizeilichen Sachstands- oder Ermittlungsbericht und eine Stellungnahme der aktuell verfahrensführenden Staatsanwaltschaft enthalten.
23. Für die Zuständigkeit des GBA sollte der Gesetzgeber beim Erfordernis des Staatsschutzbezugs des zu verfolgenden Kapitaldelikts einen größeren Spielraum eröffnen. Bisher fordert § 120 Absatz 2 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), dass ein Kapitaldelikt „bestimmt und geeignet ist“, den Bestand eines Staates oder Verfassungsgrundsätze zu beeinträchtigen. Künftig sollte hier lediglich gefordert werden, dass die Tat „bestimmt und geeignet sein kann“.
24. Das gesetzliche Erfordernis der besonderen Bedeutung einer Straftat als Voraussetzung einer Zuständigkeit des GBA wird von der Rechtsprechung eng ausgelegt. Der Gesetzgeber sollte hier durch Bildung von Regelbeispielen schwerpunktmäßig deutlich machen, für welche Kapitaldelikte eine Zuständigkeit des GBA bestehen soll.
25. Die Verpflichtung der Staatsanwaltschaften der Länder, in entsprechenden Fällen dem GBA Informationen zur Prüfung seiner Zuständigkeit zu übermitteln, die bisher in Nummer 202 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren geregelt ist, sollte im Gerichtsverfassungsgesetz verankert werden.
26. Der Ausschuss erwartet, dass die eine Zuständigkeit des GBA begründenden Vorschriften in allen Phänomenbereichen politisch motivierter Kriminalität nach den gleichen Maßstäben angewandt werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses hat es die Ermittlungen erschwert, dass es nicht zu einem staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahren kam – denn als Ermittlungsbehörde wird die Polizei unterstützend für die zuständige Staatsanwaltschaft tätig, bei der die Sachleitungsbefugnis liegt. Der beste Weg zu einer einheitlichen Ermittlungsführung ist deshalb eine einheitliche staatsanwaltschaftliche Verfahrensführung – in der Regel durch ein staatsanwaltschaftliches Sammelverfahren, in den Fällen seiner Zuständigkeit durch den Generalbundesanwalt.

27. Die Führung eines Sammelverfahrens nach Maßgabe der Nummer 25 ff. der Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) darf im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung nicht an einer zu restriktiven Einschätzung der dort genannten Kriterien scheitern.
28. § 143 Absatz 3 GVG sollte um eine Bestimmung ergänzt werden, die ausdrücklich festlegt, dass sich „übernahmewillige“ oder „abgabewillige“ Staatsanwaltschaften zur Herstellung einer Sammelverfahrenszuständigkeit antragstellend an den GBA wenden können.

Nach den Feststellungen des Ausschusses ist die Auswahl der bearbeitenden Staatsanwälte nach allgemeinen Geschäftsverteilungskriterien bei komplexen Großverfahren wie den vom Ausschuss untersuchten nicht immer sachgerecht.

29. Der Ausschuss empfiehlt daher, in solchen Fällen die Vorschrift des § 145 GVG auch tatsächlich zu nutzen, die eine gezielte Auswahl eines geeigneten sachleitenden Staatsanwalts durch die Behördenleitung ermöglicht.
30. Auch die Aus- und Fortbildungsangebote für Richter und die Aus- und Fortbildung für Staatsanwälte und Justizvollzugsbedienstete müssen die Grundlage dafür legen, dass Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in ihrer Gefährlichkeit nicht unterschätzt werden. Auch hier sollen in die Aus- und Fortbildung die Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurden nach den damaligen Ermittlungen zu Straftaten, die der GBA in seine Anklage vor dem Oberlandesgericht München einbezogen hat, in mehreren Fällen Asservate vernichtet, die heute bedeutsam sein könnten.

31. Gesetzlich geregelt werden sollte, dass Asservate zu ungeklärten Verbrechen nicht vor Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfrist (bzw. frühestens nach Ablauf der längsten gesetzlichen Verjährungsfrist bei nicht verjährenden Verbrechen) amtlich vernichtet werden dürfen.

III. Empfehlungen für den Bereich der Verfassungsschutzbehörden

Nach den Feststellungen des Ausschusses hatten mehrere Verfassungsschutzbehörden Informationen gewonnen, die für die Suche nach dem Trio bedeutsam gewesen wären. Diese Informationen wurden aber teilweise nicht oder unzureichend ausgewertet, nirgends zusammengeführt und nicht verlässlich für die Ermittlungen nutzbar gemacht. Die unterschiedlichen Schlussfolgerungen der Fraktionen dazu reichen von Empfehlungen für verbesserte Auswertung und Informationsweitergaberegeln bis zur Abschaffung der Verfassungsschutzbehörden in der jetzigen Form, beginnend mit der Abschaffung nachrichtendienstlicher Mittel. Entsprechend sind die nachfolgenden gemeinsamen Empfehlungen als Sofortmaßnahmen und Minimalkonsens zu verstehen – da die Fraktion DIE LINKE. den Verfassungsschutz als Inlandsnachrichtendienst letztlich abschaffen und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihn auflösen und neu strukturieren wollen.

32. Künftig muss sichergestellt sein, dass im Verfassungsschutzverbund vorliegende Informationen von länderübergreifender Bedeutung zentral zusammengeführt und auch tatsächlich gründlich ausgewertet werden sowie die Ergebnisse dieser Auswertung allen zuständigen Verfassungsschutzbehörden zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung von Doppelarbeit muss für eine effiziente Abstimmung im Verfassungsschutzverbund Sorge getragen sein.
33. Die aufgrund der geltenden Rechtslage ohnehin bestehende Verpflichtung, die Vorschriften für die Übermittlung von Informationen der Nachrichtendienste von Bund und Ländern an die Strafverfolgungsbehörden konsequent

anzuwenden, muss unter Beachtung des Trennungsgebotes umgesetzt werden.

34. In allen Verfassungsschutzbehörden muss durch Controlling für einen sorgsamen und effektiven Umgang mit den vorliegenden Informationen gesorgt werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses waren die im Bundesamt für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum geltenden Vorschriften für die Datenspeicherung und Datenlöschung, Aktenhaltung und Aktenvernichtung nicht zeitgemäß. Als Sofortmaßnahmen empfiehlt der Ausschuss:

35. In den gesetzlichen Grundlagen der Nachrichtendienste muss Rechtsklarheit hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Prüfung und Vernichtung von elektronischen und Papierakten herbeigeführt werden, um so die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des grundrechtlich gebotenen Datenschutzes und der rechtsstaatlichen Grundsätze der Aktenklarheit und Aktenwahrheit zu gewährleisten.
36. In den Nachrichtendiensten müssen auf der aktualisierten gesetzlichen Grundlage Vorschriften und Dienstanweisungen zu Datenspeicherung und Aktenhaltung, Datenlöschung und Aktenvernichtung geschaffen werden, die für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter verständlich und möglichst unkompliziert handhabbar sind.
37. Die Rolle des behördeninternen Datenschutzbeauftragten in den Nachrichtendiensten soll gestärkt und dieser direkt an die Amtsleitung angebunden werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde die Gefahr von Rechtsterrorismus von den Verfassungsschutzbehörden völlig falsch eingeschätzt. Solchen Fehleinschätzungen kann aus Sicht des Ausschusses durch Maßnahmen begegnet werden, die unter anderem auf eine „Öffnung“ des Verfassungsschutzes zielen.

38. Der Verfassungsschutz braucht mehr Wissen und eine größere Sensibilität für die Gefahren, die Demokratie und Menschenwürde in Deutschland durch die Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts und rechtsextremer Strukturen drohen. In den Verfassungsschutzbehörden wird ein umfassender Mentalitätswechsel und ein neues Selbstverständnis der Offenheit gebraucht – und keine „Schlapphut-Haltung“ der Abschottung.
39. Die Verfassungsschutzbehörden werden durch Öffnung gewinnen. Sie müssen sich im Bereich der Personalgewinnung und in ihrer Arbeitsweise deutlich verändern. Dazu gehören u. a. die Öffnung der Ausbildungswege und die Einstellung von Quereinsteigern, mehr Mitarbeiteraustausch mit anderen Behörden auch außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums des Innern sowie die laufende inhaltliche Auseinandersetzung mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft.
40. Die Verfassungsschutzbehörden müssen mit gesellschaftlicher Vielfalt kompetent umgehen. Das muss sich auch in ihrem Personalbestand widerspiegeln. Wie auch bei der Polizei müssen interkulturelle Kompetenz, Diskursfähigkeit und eine Fehlerkultur zum Leitbild gehören und durch intensive Aus- und Fortbildung entwickelt werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses fehlte es im Untersuchungszeitraum weitgehend an einer parlamentarischen Kontrolle der Arbeit der Verfassungsschutzbehörden zum Untersuchungsgegenstand.

41. Es bedarf der Stärkung einer systematischen und strukturellen Kontrolle. Einzelne Tätigkeitsbereiche der Nachrichtendienste, so beispielsweise auch der in der Arbeit des Untersuchungsausschusses als höchst problematisch erkannte Bereich des Einsatzes von V-Personen, müssen gezielt untersucht werden. Die parlamentarischen Kontrollgremien müssen schlagkräftiger

werden und eine dauerhafte Kontrolltätigkeit ausüben können. Dafür bedarf es einer ausreichenden professionellen Personal- und Sachausstattung.

42. Hinsichtlich der Anhörungsrechte der parlamentarischen Kontrollgremien sollte gesetzlich die Möglichkeit eröffnet werden, in Fällen, in denen neben den Nachrichtendiensten beispielsweise auch andere Behörden (BKA, Zollkriminalamt, Landesbehörden für Verfassungsschutz, Bundesanwaltschaft, Wehrdisziplinaranwalt o. Ä.) involviert sind, auch Angehörige dieser Behörden anzuhören, um sich besser Klarheit über den Sachverhalt verschaffen zu können. § 5 Absatz 2 Satz 1 des Kontrollgremiumgesetzes (PKGrG) müsste demnach um „sonstige Personen“ erweitert werden.
43. Im Falle kooperativer Tätigkeiten der Dienste in Bund und Ländern soll sich das Parlamentarische Kontrollgremium mit den Kontrollgremien der beteiligten Bundesländer ins Benehmen setzen.

IV. Empfehlungen für den Bereich Vertrauensleute der Sicherheitsbehörden

Nach den Feststellungen des Ausschusses bestanden im Untersuchungszeitraum schwere Mängel bei der Gewinnung und Führung von Quellen sowie der Verwertung der durch sie gewonnenen Informationen. Über Schlussfolgerungen und Empfehlungen hinsichtlich des weiteren Einsatzes von V-Leuten herrscht unter den Fraktionen kein Konsens. Die folgenden Maßnahmen sind daher als Sofortmaßnahmen und Minimalkonsens zu verstehen – da die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Einsatz von V-Personen in Polizei und Nachrichtendiensten letztlich verzichten wollen.

44. Der Ausschuss empfiehlt klare gesetzliche Regelungen schon im Hinblick auf einen einheitlichen Sprachgebrauch für menschliche Quellen – Quellen, die gelegentlich unentgeltlich Informationen geben, sei es auf eigene Initiative oder nach Ansprache durch eine Sicherheitsbehörde; Quellen, die gelegentlich Informationen geben und dafür Gegenleistungen erhalten; Quellen, die sich zur Zusammenarbeit verpflichtet haben und in diesem Rahmen Gegenleistungen erhalten.
45. Der Ausschuss fordert klare Vorgaben hinsichtlich der Auswahl und Eignung von Vertrauensleuten (u. a. bezüglich Vorstrafen), für deren Anwerbung und die Beendigung der Zusammenarbeit.
46. Der Ausschuss fordert klare Vorgaben hinsichtlich der Dauer der Führung einer Quelle durch einen Mitarbeiter einer Sicherheitsbehörde, die das Entstehen eines zu engen persönlichen Verhältnisses unterbinden.
47. Der Quellenschutz ist nicht absolut. Der Schutz von Leib und Leben der Quelle sowie anderer Personen, die Arbeitsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden und die berechtigten Belange von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sind in ein angemessenes Verhältnis zu bringen.

V. Empfehlungen für den Bereich Unterstützung für Demokratieförderung

Nach den Feststellungen des Ausschusses leistet das Engagement zahlreicher zivilgesellschaftlicher Initiativen, engagierter Einzelpersonen, Vereine, Runder Tische und Stiftungen in Ost- und Westdeutschland seit vielen Jahren einen unverzichtbaren Beitrag beim Einsatz für Menschenrechte und Demokratie und bei der gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzung mit Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus und anderen Formen des Phänomens der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“. Hier sind innerhalb der letzten Jahre professionelle, effektive und positiv evaluierte Beratungsstrukturen entstanden – insbesondere durch die Mobilen Beratungsteams und die spezialisierten Opferbe-

ratungsstellen von PMK-Rechts-Gewalttaten. Dieses Engagement muss unterstützt, ausreichend gefördert, ausgebaut und verstetigt werden.

48. Erweiterung der Bundesförderung: Aufgrund ihrer unverzichtbaren Bedeutung in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Rassismus werden seit 2001 zivilgesellschaftliche Projekte und Initiativen gegen Rechtsextremismus und Rassismus durch Bund und Länder gefördert. Bislang war die Förderung durch die jeweiligen Bundesprogramme allerdings zeitlich befristet und hat sich vor allem auf die östlichen Bundesländer konzentriert. Obwohl rassistische Gewalt und neonazistische Aktivitäten ein gesamtdeutsches Problem sind, fehlen in den westlichen Ländern vergleichbare flächendeckende Beratungsstrukturen. Um den dringend notwendigen Ausbau der professionellen Beratungsprojekte für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt sowie der Mobilen Beratungsteams auch in den alten Bundesländern analog den professionellen Qualitätsstandards der Beratungsprojekte und Mobilen Beratungsteams in den neuen Bundesländern und Berlin zu ermöglichen sowie den Erhalt letzterer zu sichern und drohende Kürzungen zu verhindern, wäre aus Sicht des Ausschusses ein deutlich höheres Fördervolumen erforderlich als bisher im Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ zur Verfügung steht. Eine solche bedarfsgerechte Erhöhung des bisherigen Budgets wäre ein wichtiges politisches Signal an die Betroffenen rechter und rassistischer Gewalt sowie an die von neonazistischen Aktivitäten betroffener Kommunen, dass sie nicht alleine gelassen werden. Mit der Erhöhung des jährlichen Budgets sollte zum einen gewährleistet werden, dass die Beratungsprojekte mindestens zu 50 Prozent durch Bundesmittel gefördert werden. Zudem sollte die Praxis der Ko-Finanzierungspflicht, die personelle Ressourcen der Projektträger bindet und damit einer effektiven Arbeit der Projekte entgegenwirkt, für Modellprojekte und für bewährte und entsprechend positive evaluierte Ansätze der präventiven Bildungsarbeit gegen Rassismus und Rechtsextremismus überprüft werden.
49. Neuordnung und Verstetigung der Unterstützung durch den Bund: Der Ausschuss spricht sich mit Nachdruck für eine Neuordnung der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus aus, die für Verlässlichkeit sorgt und Planungssicherheit bietet. Dass verfassungsrechtliche Bedenken einer langfristigen, dauerhaften Finanzierung der Arbeit gegen Neonazismus und für Demokratieförderung durch eine eigenständige Institution nicht entgegenstehen, wurde in Sachverständigengutachten überzeugend dargelegt. Die dafür gewählte Organisationsform muss aus Sicht des Ausschusses eine Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Initiativen an der Entwicklung der Förderkonzepte gewährleisten. Die Verteidigung der Menschenwürde, die Förderung demokratischer Kultur und die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Neonazismus ist auch nach Auffassung des Ausschusses selbstverständlich ebenso eine staatliche wie auch eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Gesellschaftliche Projekte, die sich der Wahrnehmung dieser Verantwortung in besonderer Weise annehmen, bedürfen eines gewissen Maßes an Finanzierungssicherheit. Diese wäre auf bundesgesetzlicher Basis auch unter Einbeziehung der Länder zu gewährleisten.
50. Zivilgesellschaftliche Erfahrungen und Kompetenzen einbeziehen: Bei der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung der zukünftigen Förderung und jedenfalls übergangsweise eines aufgabengerechten Nachfolgeprogramms für „TOLERANZ STÄRKEN – KOMPETENZ FÖRDERN“ sollten die Erfahrungen und Kompetenzen der zivilgesellschaftlichen Initiativen und Projekte miteinbezogen und gleichberechtigt berücksichtigt werden. Bei der Entwicklung der Strukturen, Inhalte und der Förderrichtlinien müssen

die Ergebnisse der unabhängigen wissenschaftlichen Evaluationen der bisherigen Bundesprogramme berücksichtigt werden. Ziel der Maßnahmen ist die Verstetigung der Förderung für die Mobile Beratung und die Opferberatung in freier Trägerschaft. Hinzu kommt die Sicherung für Strukturen, die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren spezifisch und zielgruppengenaue sensibilisieren und thematisch ausbilden, für Organisationen und Initiativen, die präventive Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Bildungsarbeit machen. Nichtstaatliche Beratungsangebote für Ausstiegswillige, regionale Netzwerkbüros zur Beratung von Initiativen im Arbeitsfeld sowie lokale Aktionspläne zur Förderung von lokalen Strategien der Zivilgesellschaft sind über diese Maßnahmen ebenso zu fördern wie ein bundesweites unabhängiges Monitoring rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalttaten und ein Initiativfonds für spezielle Ad-hoc-Initiativen vor Ort zur Unterstützung von gemeinsamen Interventionen mit regionalen Strukturen und Netzwerken.

Berlin, den 18. Februar 2014

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion

Thomas Oppermann und Fraktion

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

